

Empfehlung der LSV NRW zum Betreuungsrecht mit Handlungsempfehlungen für Seniorenvertretungen

Vorlage zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 26. April 2017 in Haltern am See

Mitglieder des Arbeitskreises (AK), die die Inhalte der Empfehlung erarbeitet und abgestimmt haben: Waltraud Sjamken, Witten; Corinna Brambach, Gütersloh; Klara-Elisabeth Sader, Düsseldorf; Dieter Pohl und Klaus-Dieter Krug, Minden
Hildegard Jaekel (Leitung des AK), Otto K. Rohde, Birgit Povel, LSV NRW; Barbara Eifert, wiss. Beraterin der LSV NRW (Moderation)
Referent/in im AK: LMR Andreas Burkert (MGEPA) und MRin Birgit Szymczak (MAIS)

Hintergrund

Auch wenn die Anzahl sogenannter gerichtlicher Betreuungsverfahren in den letzten fünf Jahren rückgängig ist, bleibt das Thema ‚Betreuungsrecht‘ – insbesondere im höheren Lebensalter – bedeutsam. Im Jahr 2015 gab es in Nordrhein-Westfalen (NRW) 285.000 gerichtliche Betreuungsverfahren. In Anbetracht der Zunahme alter und hochaltriger Menschen in der Bevölkerung sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, wie sie sich in der Zunahme sogenannter ‚Single-Haushalte‘ in jüngeren und mittleren Lebensaltern zeigen, steigt der Bedarf an individueller Unterstützung mittels gesetzlicher Betreuung. Aber auch gesellschaftlich, d. h. über die/den Einzelne/n hinaus, bestehen vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungen gute Gründe, sich als Landes-seniorenvertretung mit den kommunalen Seniorenvertretungen diesem Thema zu widmen, insbesondere aber auch deshalb, weil viele Menschen dazu neigen, sich nicht oder nicht rechtzeitig mit dem ‚Fall der Fälle‘, der jeden/jede treffen kann, auseinanderzusetzen.

Gesetzliche Grundlage des Betreuungsrechts

Das Betreuungsrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 1896 bis 1908 geregelt. Die Voraussetzungen für eine Betreuung enthält § 1896 BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1896 Voraussetzungen

- (1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.
- (1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.
- (3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

Gegen den freien Willen eines betroffenen Menschen darf kein/e Betreuer/in bestellt werden, sofern der freie Wille auch frei gebildet werden kann. Zudem ist bedeutsam, dass die Betreuung nur für den Aufgabenkreis eingerichtet werden darf, für den sie auch erforderlich ist. Dies wird in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt.

Wichtig ist: Insgesamt sind die Ansätze des Betreuungsrechtes (Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes so weit wie möglich, Schutz, Unterstützung in Verbindung mit den Möglichkeiten familiärer, ehrenamtlicher und beruflicher Betreuung) begrüßenswert. Herausforderungen zeigen sich im Hinblick auf die Kompatibilität des Betreuungsrechtes zu den Vorgaben der UN BRK, in der Koordination von Zuständigkeiten – Amtsgericht, Kommunen und Betreuungsvereine – sowie bezüglich der Qualifikation und Qualität von Betreuern/Betreuerinnen.

Die **Auswahl eines Betreuers / einer Betreuerin** ist in § 1897 Absatz 1 BGB geregelt. Der Betreuer / die Betreuerin kann sowohl ehrenamtlich als auch beruflich tätig sein. Derzeit werden rund 56 Prozent der Betreuungen von Ehrenamtlichen und davon ein Großteil von Familienangehörigen geleistet.

Auf der kommunalen Ebene arbeiten **Betreuungsvereine** zur Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer/innen. Die Anerkennung der Betreuungsvereine erfolgt über die Landschaftsverbände. Diese beraten und begleiten die Betreuungsvereine. Gesetzliche Grundlage der Betreuungsvereine ist § 1908 f BGB. In Nordrhein-Westfalen wird die unterstützende Arbeit der Betreuungsvereine vom Ministerium für Arbeit und Soziales (MAIS) gefördert. Derzeit werden rund 190 Vereine, die in der Regel bei den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege angesiedelt sind, von der Landesregierung gefördert. Ehrenamtliche Betreuer/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 399 € pro Jahr und betreutem Menschen.

Forderung zur Stärkung der Betreuer/innen und ihrer Qualität

Die Landesseniorenvertretung fordert eine umfängliche, begleitende, qualifizierende Stärkung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Dafür bieten die Betreuungsvereine eine gute Struktur. Neben der Stärkung und Förderung der ehrenamtlichen Betreuer/innen sollen auch die selbstständigen Berufsbetreuer/innen neben den vorhandenen Prüfungen eine kontinuierliche Begleitung erfahren.

Bevor es zu einer gerichtlich bestellten Betreuung kommt, stehen jeder/jedem im Vorfeld Möglichkeiten der Vorsorge zur Verfügung. Im Folgenden werden die wichtigsten dieser Möglichkeiten kurz charakterisierend dargestellt.

Vorsorgevollmacht

Sie dient dazu, eine Person des Vertrauens für den Fall zu bevollmächtigen, dass ein Mensch nicht mehr in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten zu regeln.

Wichtig ist: Eine Vorsorgevollmacht dient nur für den Bereich / die Bereiche, die in ihr aufgeführt sind; zum Beispiel für Bank- oder Versicherungsgeschäfte oder den Abschluss eines Pflegeheimvertrags. Eine Vorsorgevollmacht muss von dem/der Erteiler/in der Vollmacht unterschrieben sein.

Liegt keine Vorsorgevollmacht vor und tritt der Fall ein, dass ein Mensch nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbstständig zu regeln, folgt grundsätzlich ein gerichtliches Betreuungsverfahren mit dem Ziel, einen Betreuer / eine Betreuerin zu bestellen. Dies geschieht auch dann, wenn Ehepartner/innen oder Angehörige vorhanden sind. **Wichtig ist:** Eine ordnungsgemäß erstellte Vorsorgevollmacht kann in vielen Fällen die Einleitung eines Betreuungsverfahrens verhindern. Auch Ehepartner/innen oder Angehörige brauchen für den ‚Fall der Fälle‘ eine Vorsorgevollmacht.

Mit einer sogenannten **Betreuungsverfügung** – auch eine der Möglichkeiten der Vorsorge – kann in ‚gesunden Tagen‘ bestimmt werden, *welche Person* zu einem späteren Zeitpunkt ggf. zum/zur Betreuer/in ausgewählt werden soll und auch welche nicht.

Eine weitgehende Form der Vollmachtserteilung stellt die sogenannte **Generalvollmacht** nach § 164 ff. BGB dar. Diese umfassende Vollmacht ermächtigt mit dem Zeitpunkt der Ausstellung den Bevollmächtigten / die Bevollmächtigte voraussetzungslos zur Stellvertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten ggf. auch über den Tod hinaus, wenn nicht im Innenverhältnis etwas anderes bestimmt wird.

Oftmals wird in der öffentlichen Diskussion nicht zwischen einer Vorsorgevollmacht und einer **Patientenverfügung** unterschieden.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung werden entgegen einer Vorsorgevollmacht bestimmte Entscheidungen im Bereich der **medizinischen Versorgung** formuliert. Eine Patientenverfügung richtet sich an einen Arzt / eine Ärztin. Sie will für den Fall vorsorgen, dass ein Mensch nicht mehr in der Lage ist, medizinische Entscheidungen für sich selbst wirksam zu treffen. Ein Beispiel hierfür ist die Frage, ob lebensverlängernde Maßnahmen bei unheilbaren Krankheiten durchgeführt werden sollen.

Die Forderung zur Verbreitung und Nutzung der Vorsorgemöglichkeiten

Auch wenn es stets eine individuelle Entscheidung ist, ob ein Mensch mittels Vorsorge für den hoffentlich nicht eintretenden ‚Fall der Fälle‘ im Leben aktiv wird, empfiehlt die Landesseniorenvertretung im wohlverstandenen Eigeninteresse der betroffenen Menschen und ihrer Angehörigen sowie aller Beteiligten (zum Beispiel Ärzte, Pflegende etc.), Vorsorge zu treffen. Mit den aktuell vorhandenen und künftig denkbaren medizinischen Möglichkeiten gehen Entscheidungsnotwendigkeiten einher. Im Sinne der Selbstbestimmung, der Eigenverantwortlichkeit, der Mitverantwortung und nicht zuletzt aus Mitgefühl denjenigen gegenüber, die bei einer nicht vorhandenen Vorsorgevollmacht und/oder Patientenverfügung entscheiden müssen, sollten Menschen Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen nutzen.

Handlungsempfehlungen für Seniorenvertretungen

In Anbetracht der weiterhin wachsenden Anzahl alter Menschen ist das Thema „Betreuungsrecht“ für Seniorenvertretungen (SV) ein gegebenes; es entspricht zudem der Zielsetzung, dem Anspruch und der Funktion von Seniorenvertretungen. Ortsbezogene Kenntnisse sind dabei ein großes Plus der SV.

Als unabhängige Interessenvertretung Älterer können kommunale Seniorenvertretungen heute in 166 Städten, Gemeinden und Kreisen in Nordrhein-Westfalen das umfangliche Thema „Betreuungsrecht“ auf die ‚Tagesordnung‘ bringen – sofern sie nicht bereits aktiv in dem Themenfeld sind. Dazu bestehen folgende Möglichkeiten, aktiv zu werden:

- Generationsübergreifende, turnusmäßige Information und Aufklärung über das Betreuungsrecht – dabei über unterschiedliche Begriffe und deren Inhalte aufklären (Vorsorgevollmacht, Generalvollmacht, Patientenverfügung)
- Für die Nutzung der Vorsorgemöglichkeiten werben
- Einsatz für die Gewinnung von Menschen für die ehrenamtliche Betreuung
- Kooperation mit Betreuungsvereinen initiieren und stärken
- Arbeitsgemeinschaften zum Betreuungsrecht in den Kommunen initiieren
- Kommunale Betroffenenzahlen erfragen und in der Öffentlichkeit transparent machen
- Betreuungsrecht in den kommunalen Konferenzen „Alter und Pflege“ thematisieren
- Anträge zum Betreuungsrecht bzw. Fragen an die Mitgliederversammlung der LSV NRW formulieren (zum Beispiel zur Anerkennung von Bankenvollmachten)

Seniorenvertretungen setzen sich für Vorsorge ein:

Sie informieren, vermitteln, klären auf und machen sich stark

für und mit älteren und alten Menschen!

Informationsquellen:

Umfassende Informationen finden Sie in der Broschüre „Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz unter:

www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.pdf;jsessionid=8F9FBCB5117C39B1B4EE3B467677E427.2_cid334?__blob=publicationFile&v=19

Kompakte Informationen zu „Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht“ finden Sie in drei Sprachen unter:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/justizministerium/betreuungsrecht-und-vorsorgevollmacht/30>

Informationen zu den Möglichkeiten der Vorsorge finden Sie unter:

https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/FGG/Betreuungsverfahren/index.php

Informationen zu ehrenamtlichen Betreuern und zu Betreuungsvereinen mit Fördermöglichkeiten finden Sie unter: <https://www.mais.nrw/ehrenamtliche-betreuer-und-betreuungsvereine>

Die Anzahl der Betreuungsverfahren wird vom Bundesjustizamt veröffentlicht. Die Zahlen aller Länder ohne eine Unterscheidung nach dem Lebensalter finden Sie unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Betreuungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=12

Gesetzliche Grundlagen finden Sie im Internet unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1908f.html